

Gesetz gedeckt, finden jedoch ihre Berechtigung in der Verpflichtung der Landesgrundverkehrskommission zur Prüfung nach allen 'Umständen'<sup>125</sup>.

Selbst die scheinbar klarsten Begriffe können je nach Zusammenhang zu unbestimmten Rechtsbegriffen werden. So hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zum Begriff der "Kläranlage" präzisiert, dass Art. 9 Abs. 2 letzter Satz BauG eine funktionstüchtige öffentliche Kläranlage meine, "welche von der Kapazität her auch in der Lage ist, die Abwässer ... zu klären"<sup>126</sup>. Zur "Jagd" gehöre das "Erlegen, Einfangen oder Gefangenhalten von Wild, also ein Verhalten, das darauf gerichtet ist, das Wild tot oder lebendig in Besitz zu nehmen"<sup>127</sup>.

Der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof hat in etlichen Fällen den unbestimmten Rechtsbegriff der "entschuldbaren Gründe" für das Fristversäumnis zur Wiedererlangung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts<sup>128</sup> beurteilt. Entschuldbare Gründe liegen dann vor, wenn technische, geographische, wirtschaftliche und familiäre Aspekte zum Verpassen der Fünfjahresfrist zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft führen<sup>129</sup>. "Es können nicht nur Antragstellerinnen entschuldbare Gründe geltend machen, denen es faktisch unmöglich war, mit Liechtenstein Kontakt aufzunehmen. Es ist vielmehr in jedem Fall zu würdigen, ob der Antragstellerin der beschränkte oder fehlende Kontakt zu Liechtenstein zum Vorwurf gemacht werden kann. Dabei ist auf ein den Lebensumständen entsprechendes normales menschliches Verhalten abzustellen"<sup>130</sup>. Die neueste Rechtsprechung hat diese Kriterien präzisiert und festgehalten, dass mit dem wachsenden Zeitabstand zum Ablauf der Fünfjahresfrist am 19. August 1979 die Ausnahmeregelung der Fristüberschreitung nur bei "wirklich entschuldbaren Gründen" zur Anwendung gelangen könne. Eine bloss unverschuldete Unkenntnis genüge nicht<sup>131</sup>. Danach ist die Fristversäumnis nicht entschuldbar,

<sup>125</sup> StGH 1978/10, Entscheidung vom 11.10.1978, LES 1981, S. 7 (10).

<sup>126</sup> Vgl. VBI 1989/12, Entscheidung vom 28.9.1989, LES 1990, S. 142 (143).

<sup>127</sup> VBI 1965/15, Entscheidung vom 12.1.1966, ELG 1962-66, S. 38.

<sup>128</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 4.1.1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 4.1.1934, LR 151.0.

<sup>129</sup> Vgl. StGH 1987/17, Entscheidung vom 4.5.1988, LES 1988, S. 139; bestätigt in StGH 1989/6, Entscheidung vom 3.11.1989, LES 1990, S. 43 (44).

<sup>130</sup> StGH 1988/2, Urteil vom 25.10.1988, LES 1989, S. 50 (52); StGH 1988/3, Urteil vom 25.10.1988, LES 1989, S. 53 (56); StGH 1988/5, Urteil vom 25.10.1988, LES 1989, S. 56 (59); vgl. auch StGH 1987/17, Urteil vom 4.5.1988, LES 1988, S. 139 (141).

<sup>131</sup> Vgl. StGH 1988/2, Urteil vom 25.10.1988, LES 1989, S. 50; StGH 1991/3, Urteil vom 29.10.1991, LES 1992, S. 61; StGH 1993/12, Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, S. 46 (48).